

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Gangelt (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgaben- gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung vom 23.06.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Gangelt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
- Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungsoder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

. Bemessungsgrundlage und Steuersätze § 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

1. Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der

- Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Gangelt vorzulegen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Gangelt auf Verlangen vorzulegen.
- Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Gangelt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- 5. Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Gangelt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Gangelt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- Der Spielumsatz ist der Gemeinde Gangelt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Gangelt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes

- 1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Die Gemeinde Gangelt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.



Amtlicher Teil

§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

§ 7a Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 7 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- 2. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 150 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallenb) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten25 Euro,

 für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

§ 8 Nach der Roheinnahme

 Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

- Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Gangelt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Gangelt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen § 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- 1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Gangelt schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3. Die Gemeinde Gangelt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 2. Die Gemeinde Gangelt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- 3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Gangelt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- 4. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Soweit die Gemeinde Gangelt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Fortsetzung nächste Seite



Amtlicher Teil

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Gangelt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1.	§ 4 Abs. 1:	Ausgabe von Eintrittskarten
2.	§ 4 Abs. 2:	Hinweis auf die Eintrittspreise
3.	§ 4 Abs. 1:	Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung de Veranstaltung
4.	§ 4 Abs. 3:	Führung und Aufbewahrung des Nachweises übe die ausgegebenen Eintrittskarten
5.	§ 4 Abs. 4:	Abrechnung der Eintrittskarten
6.	§ 5 Abs. 2:	Erklärung des Spielumsatzes
7.	§ 8 Abs. 2:	Erklärung der Roheinnahmen
8.	§ 7 Abs. 4:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9.	§ 9 Abs. 1:	Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10.	§ 11 Abs. 3:	Einreichung der Steueranmeldung
11.	§ 11 Abs. 3:	Einreichung der Zählwerkausdrucke
		§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes a.) Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 24.06.2008 Tholen Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt und
- · kostenlos durch Hauswurfsendung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebaaungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am 23.06.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB9 in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr 14:00 - 17:30 Uhr donnerstags von

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gangelt schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird des weiteren auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
Fortsetzung nächste Seite



Amtlicher Teil



- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 24.06.2008 Tholen Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Naherholungsgebiet Rodebachtal" der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am 23.06.2008 die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 "Naherholungsgebiet Rodebachtal" nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Naherholungsgebiet Rodebachtal" ergibt sich aus der nachfolgenden Karte



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gangelt schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird des weiteren auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 6 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 24.06.2008 Tholen Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Bebauungsplan Nr. 59 "Am Kreuzweg" sowie gleichzeitige 37. Änderung des Fächennutzungsplanes als Parallelverfahren;

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 bauGB

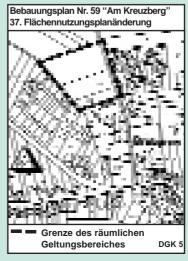
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Zu 1.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 beschlossen:

Für das nachstehend beschriebene Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB zur Wohnbebauung augestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 59 "Am Kreuzweg". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 145, 146, 147, 148, 546, 547, 564, 548, 549, 550 und 535. Gleichzeitig erfolgt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt als Parallelverfahren.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:





Amtlicher Teil

Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 59 und der gleichzeitigen Flächennutzungsplanänderung als Parallelverfahren gemaß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die öffentliche Bürgerversammlung findet statt am 05.08.2008, 19:00 Uhr im Pfarrheim Breberen, Altenburgstraße, 52538 Gangelt.

> Gangelt, den 24.06.2008 **Tholen** Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom 14. bis einschließlich 21.07.2008 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 203, zu den nachfolgenden Zeiten öffentlich auf:

8.15 - 12.30 Uhr montags - freitags von dienstags von 14.00 - 16.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr donnerstags von

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus in Gangelt, Zimmer 203, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

> Gangelt, den 30.06.2008 **Gemeinde Gangelt** Der Bürgermeister **Bernhard Tholen**

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Gangelt stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 wie folgt fest:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	<u>17.398.850,17</u> €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	3.612.578,26 €
Summe Soll-Einnahmen	21.011.428,43 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
 Abgang alter Haushaltseinnahmerest 	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	
Verwaltungshaushalt	- 8.989,29 €
 Abgang alter Kasseneinnahmereste 	
Vermögenshaushalt	0,00 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt 17.401.798,04 € Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen

Darin enthalten Überschuss nach

1.625.091,71 €

21.020.417,72 €

§ 41 Absatz 3 Satz Summe Soll-Ausga		195.089,66 €	19.026.889,75 €	
+ neue Haushaltsa			·	
Verwaltungshaus	shalt	29.676,50 €		
Vermögenshaus	halt	2.163.040,98 €	2.192.717,48 €	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste				
Verwaltungshau	shalt	23.635,08 €		
Vermögenshaus		<u>175.554,43</u> €	<u>199.189,51 €</u>	
Summe bereinigte	<u>21.020.417,72 €</u>			

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00€

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2007 Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht 2007 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 208/209, während der

<u>Dienststunden</u>

montags - freitags 08.15 - 12.30 Uhr dienstags 14.00 - 16.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr donnerstags

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

52538 Gangelt, den 01. Juli 2008 Der Bürgermeister In Vertretung: **Dahlmanns**

Nichtamtlicher Teil

Führungen durch das "Historische Gangelt"

Tagesführung ab Rathaus:

Rundgang durch den mittelalterlichen Ortskern mit Kirchenbesichtigung

Abendführung ab Rathaus:

Wanderung durch das abendliche Gangelt bei historischer Beleuchtung - in Begleitung der Nachtwächterin mit ihren interessanten Erzählungen

Kostüm- und Erlebnisführung ab Kahnweiher Gangelt:

Nachtwächter-Wanderung für Kinder und Erwachsene mit den schönsten "Gangelter-Sagen" und einigen Überraschungen

Idee, Konzept und Organisation: Monika Tholen, Luisenring 9, 52538 Gangelt, Tel. 02454 / 1221

Alle Führungen ganzjährig auf Anfrage

Geführte Rodebach-Wanderung

"Im Frühtau oder bei Sonnenuntergang" durch den Natur- und Landschaftspark Rodebach-Rodebeek" - vorbei an ehemali gen Wassermühlen durch ein herrliches Naturgebiet mit vielfältiger Tier- und Pflanzenwelt!

Die "bequeme" Alternative Genießen Sie die geführte

Rodebach-Tour gemütlich und wetterfest auf rustikalem Planwagen mit Panoramablick!

